Fakultät Informatik/Mathematik Professur Informatikrecht/Informationssysteme

RECHTLICHE ASPEKTE VON OPEN DATA

Prof. Dr. Andreas Westfeld

Dresden, 31. Januar 2017

Überblick



- 1. Geistiges Eigentum
 - Rechte
 - Schranken der Rechte
- 2. Wer ist geschützt?
- 3. Welche Rechte?
- 4. Offene Daten
 - Begriff
 - Lizenzen für offene Daten
- 5. Ausblick

Geistiges Eigentum



Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

- Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
- Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Geistiges Eigentum



Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Eigentumsrecht

- (1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.
- (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Die öffentlichen Haushalte investieren derzeit jährlich mehr als eine Milliarde Euro für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke.

(aus: Referentenentwurf UrhWissG)

Geistiges Eigentum



Artikel 14 des Grundgesetzes

(erfasst auch "geistiges Eigentum" als naturrechtlich geprägten Begriff)

- Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.



Artikel 1 Absatz 2 TRIPS1

Der Begriff ... umfasst alle Arten des geistigen Eigentums, die Gegenstand der Abschnitte 1 bis 7 des **Teils II** sind.

- 1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte >>> Urheberrechtsgesetz
- 2. Marken → Markengesetz
- 3. Geographische Angaben → Markengesetz
- Gewerbliche Muster und Modelle ➡ Designgesetz
- 5. Patente ➤ Patentgesetz
- 6. Layout-Designs (Topographien) integrierter SchaltkreiseHalbleiterschutzgesetz
- 7. Schutz nicht offenbarter Informationen
 - → Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

¹Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum, *engl.* Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights

Wer ist geschützt?



Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

- Urheber von Werken (Schutzkriterien: Individualität, persönliche Schöpfung, geistiger Gehalt, wahrnehmbare Formgestaltung)
- Datenbankhersteller
- ▶ Lichtbildner

Ausnahmen

Nicht geschützt sind Urheber/Hersteller von

- amtlichen Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, § 5 UhrG),
- gemeinfreien Werken (70 Jahre nach Ableben des Urhebers),
- gemeinfreien Datenbanken (15 Jahre nach Erscheinen) oder
- gemeinfreien Lichtbildern (50 Jahre nach Erscheinen).



§ 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG): Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 - 2. Werke der Musik:
 - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 - Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 - Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



§ 4 UrhG: Sammelwerke und Datenbankwerke

- (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
- (2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.



§ 72 UrhG: Lichtbilder

- (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.





Datenbankwerk (§ 4 UrhG)

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung

Datenbank (§ 87a UrhG)

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Elemente systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung nach Art oder Umfang wesentliche Investition

Schutzrechte für Urheber und Investor können nebeneinander bestehen.





Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)

- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
- individuelle, persönliche geistige Schöpfung
- Abgrenzung Werkcharakter (oder keine Schöpfung?) ist schwierig ⇒ daher § 72 UrhG Leistungsschutzrecht eingeführt

Lichtbild (§ 72 UrhG)

- Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden
- Bild wird unter Benutzung strahlender Energie erzeugt (Fotokopien, Mikro- und Makrokopie, Abzüge eines Negativ- oder Positivfilms)
- kein Schutz für (skalierte)Reproduktion
- Lichtbildschutz erfordert originäre Schaffung (Urbild)

Rechtsinhaber



- ▶ **Urheber** ist der Schöpfer des Werkes. (§ 7 UrhG)
- Das Urheberrecht ist (ohne Ableben des Urhebers) nicht übertragbar.
- ▶ Der Urheber kann anderen ein (einfaches oder ausschließliches) Nutzungsrecht einräumen.
 - einfaches: schließt andere nicht aus
 - ausschließliches: berechtigt, Nutzungsrechte einzuräumen
- soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart:
 - Arbeitgeber ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse berechtigt
 - (gesetzliche Lizenz für Pflichtwerke nach § 43 bzw. § 69b UrhG) - Vertragszweck bestimmt, ob Nutzungsrecht eingeräumt wird
 - (Zweckübertragungsregel, § 31 Abs. 5 UrhG)



Verwertungsrechte





Der Rechtsinhaber (Urheber, Lichtbildner) hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten

- vervielfältigen (ausdrucken, kopieren)
- **bearbeiten** (verändern, umarbeiten, übersetzen, arrangieren, ggf. neu gestalten)
- verbreiten (weitergeben, vermieten, übermitteln, in Produkte einbinden)
- ▶ öffentlich zugänglich machen oder öffentlich wiedergeben (präsentieren, online anbieten, in öffentliche oder nicht öffentliche Netze einbinden, ggf.: in Geschäftsprozesse einbinden) – "Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl"

kein Verwertungsrecht nach dem Urheberrechtsgesetz:

mit eigenen Daten oder Daten anderer zusammenführen (Datenbankhersteller hat kein Bearbeitungsrecht, vgl. § 87b UrhG)





persönlichkeitsrechtlich

- ► Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)
- Schutz vor Entstellung nicht: Änderungssperre, (§ 14 UrhG)
- ► Zugangsrecht (§ 25 UrhG)
- Rückrufrecht (§§ 34 Abs. 3, 41, 42 UrhG)

vermögensrechtlich

- Vervielfältigung (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- ► Bearbeitung (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- ➤ Verbreitung (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung (§§ 19, 19a, 20, 21, 22, 69c Nr. 4 UrhG)

Folgen bei Rechtsverletzung



Ansprüche des Verletzten

- ▶ Beseitigung der fortdauernden Störung (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- ► Anspruch auf **Unterlassung** bei Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr (§ 97 Abs. 1 UrhG) → Abmahnung (§ 97a UrhG)
- Schadensersatz bei Verschulden (§ 97 Abs. 2 UrhG), Bemessung nach:
 - 1. entstehendem Schaden,
 - 2. Gewinn, den der Verletzer durch Rechtsverletzung erzielt,
 - 3. angemessener Vergütung, die für Nutzungserlaubnis fällig wäre,
 - 4. auch immateriellem Schaden (wenig IT-relevant).
- Vernichtung widerrechtlich hergestellter/verbreiteter
 Vervielfältigungsstücke (§ 98 Abs. 1, § 69f Abs. 1 UrhG)
- Ansprüche verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, sonst nach 30 Jahren (§ 102 Abs. 1 UrhG i. V. m. §§ 195, 197 BGB)

Schranken des Urheberrechts





- § 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (Caching) § 45 Rechtspflege und öffentliche
- Sicherheit § 45a Behinderte Menschen (Zugang ermöglichen)
- § 46 Sammlungen für Kirchen-, Schuloder Unterrichtsgebrauch
- § 47 Schulfunksendungen
- § 48 Öffentliche Reden
- § 49 Zeitungsartikel und
- Rundfunkkommentare
- § 50 Berichterstattung über
- Tagesereignisse
- § 51 Zitate
- § 52 Öffentliche Wiedergabe
- § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- § 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven
- § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- § 53a Kopienversand auf Bestellung
- § 55 Vervielfältigung durch
- Sendeunternehmen § 55a Benutzung eines
- § 55a Benutzung eines Datenbankwerkes
- § 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben
- § 57 Unwesentliches Beiwerk
- § 58 Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich
- zugänglichen Einrichtungen
- § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
- § 60 Bildnisse
- § 61 Verwaiste Werke

Schranken bei Datenbanken



§ 87c UrhG: Schranken des Rechts des Datenbankherstellers

- (1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig
 - zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
 - zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
 - für die Benutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.
- (2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

Was sind offene Daten?





Etymologie

offen

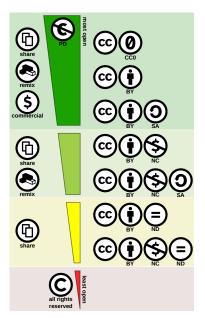
- unbehindert
- ▶ frei verfügbar oder zugänglich, uneingeschränkt
- ► nicht zurückhaltend, frank, ehrlich, direkt
- ► Gegenstand nicht abgeschlossener Festlegung

Daten

- Tatsachen und Statistiken, die als Beleg oder zur Analyse gesammelt werden
- ► Zahlen, Zeichen oder Symbole, die elektronisch verarbeitet werden
- können gespeichert und übertragen werden

Offene Daten sollen so verbreitet werden, dass Nutzer beim Empfang der Daten gleichzeitig die Freiheiten mitempfangen, die Daten analysieren, verbreiten und abändern zu dürfen. (in Anlehnung an Stallman)

Creative Commons



- unentgeltliches Nutzungsrecht für jedermann; räumlich, zeitlich, inhaltlich unbeschränkt
- angemesseneNamensnennung
- infizierend: Weitergabe unter gleichen Bedingungen
- keine gewerbliche Nutzung (Gewinnerzielungsabsicht, Werbung)
- keine Verbreitung von Bearbeitungen

► alle Rechte vorbehalten







Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

- ▶ Drucksache 62/17 des Bundesrates vom 27. Januar 2017
- ▶ offene Daten Chance für mehr Teilhabe
- ▶ fördert Zusammenarbeit mit Behörden, neue Geschäftsmodelle
- schafft Grundlage für aktive Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Budnesverwaltung
- orientiert sich an der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) und Open-Data-Charta der G8-Staaten
- ▶ Verwaltungsaufwand einmalig 16,7 Mio. Euro und j\u00e4hrlich 787 000 Euro



Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

- ► (Referentenentwurf, noch keine Drucksache)
- erlaubnisfreie Nutzungen für Bildung und Wissenschaft neu ordnen §§ 60a bis 60h UrhG Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Bibliotheken
- Erlaubnistatbestände auf unionsrechtlichen Rahmen erweitern:
 Text/Data Mining (softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen)
- Vielzahl kleinteiliger Regelungen aufräumen und vereinfachen (§§ 47, 52a, 52b, 53a UrhG entfallen, §§ 46, 53 UrhG gekürzt)
- ► Möglichkeiten der Digitalisierung und Vernetzung berücksichtigen
- ► dafür angemessene Vergütung der Autoren und Fachverlage

Die vielfach beklagte Abhängigkeit des Wissenschaftssystems ("publish or perish") von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden, ist im Kern kein Problem des Urheberrechts. Es ist vielmehr Ausdruck auch des gegenwärtigen Anreiz- und Belohnungssystems in der Wissenschaft

Dieser Vortrag auf einer Folie



- heutige rechtliche Regelungen berücksichtigen bereits beides:
 Urheberschutz und Wohl der Allgemeinheit (praktische Korrespondenz)
- Schrankenbestimmungen erlauben Nutzung ohne Gestattung des Urhebers
- "open" vs. "free" (letzteres oft verwechselt mit "kostenlos")
- ▶ standardisierte Lizenztypen gewähren wählbare Freiheitsstufen
- ► Regelungen unterliegen ständiger Optimierung durch den Gesetzgeber

▶ Danke für Ihre Aufmerksamkeit!